



Statuten vom 28. Juni 2019

Statuten BSV STANS

I. Namen und Sitz

- 1 Unter dem Namen «Ball-Spiel-Verein Stans» (in der Folge BSV Stans genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans NW.

II. Zweck

- 2 Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Handballsportes als Breiten- und Spitzensport. Er pflegt überdies ein aktives Vereinsleben, die Kameradschaft und Geselligkeit sowie das gemeinschaftliche Zusammenleben. Das Ziel besteht unter anderem darin, einen Beitrag zur Popularität des Handballsportes zu leisten.

III. Zugehörigkeit

- 3 Der BSV Stans gehört dem Schweizerischen Handballverband (SHV) an. Er kann anderen, seinem Zweck entsprechenden Organisationen beitreten.

IV. Mitgliedschaft

- 4 Der BSV Stans umfasst folgende Mitgliedergruppen:
- Junioren/Juniorinnen/Animation
 - Aktivmitglieder
 - Funktionäre
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden (ausgenommen Passivmitglieder, welche auch juristische Personen sein können), welche den Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, diesen zu fördern.

- 5 *a) Junioren/Juniorinnen/Animation*
Als Junioren/Juniorinnen/Animation gelten Vereinsmitglieder, die vor Vollendung des 20. Altersjahres über einen Spielerpass des SHV oder eine Spielberechtigung verfügen.
Der gesetzliche Vertreter hat der Mitgliedschaft unmündiger Junioren/Juniorinnen/Animation zuzustimmen und haftet für die finanziellen Verpflichtungen des unmündigen Mitglieds.
- 6 *b) Aktivmitglieder*
Als Aktive gelten Vereinsmitglieder, die nach Vollendung des 20. Altersjahres über einen Spielerpass des SHV verfügen.
- 7 *c) Funktionäre*
Als Funktionäre gelten Vereinsmitglieder, die innerhalb des Vereins, im Schweizerischen Handballverband bzw. einem Handball-Regionalverband eine Charge bekleiden. Welchen Chargen Funktionsstatus zukommt, entscheidet der Vorstand abschliessend.

8 *d) Ehrenmitglieder*

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

9 *e) Passivmitglieder*

Als Passive gelten Vereinsmitglieder, die den BSV Stans durch einen von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag unterstützen, ohne aktiv im Verein mitzumachen. Sie erwerben die Vereinsmitgliedschaft durch Einzahlung des Jahresbeitrages. Diese endet automatisch mit nicht fristgerechter Überweisung des festgelegten Jahresbeitrages.

10 *f) Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft*

Mitglieder können natürliche Personen werden (ausgenommen bei Passivmitglieder auch juristische Personen), die den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss durch den Vorstand
- Todesfall bei natürlichen Personen, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Dieser kann nur bis spätestens Ende Mai für das kommende Vereinsjahr erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur dann erfolgen, wenn sich das Mitglied wegen Pflichtverletzungen oder wegen unehrenhaften Verhaltens schuldig macht und damit die Interessen des Vereins schädigen. Vor Erlass des Ausschlusses ist dem Vereinsmitglied die Anhörung zu gewähren. Der Entscheid ist schriftlich und begründet auszufertigen. Eine Möglichkeit des Rekurses an die Generalversammlung besteht nicht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rückerstattung des Jahresbeitrages.

V. Beiträge und Versicherung

11 *a) Beitragspflicht*

Die Mitglieder haben einen Beitrag je Vereinsjahr zu leisten. Die Generalversammlung bestimmt dessen Höhe für die einzelnen Mitgliederarten, wobei selbst innerhalb von Mitgliederarten begründete Unterschiede in der Beitragshöhe festgelegt werden können.

Ehrenmitglieder und Funktionäre bezahlen keine Jahresbeiträge.

12 *b) Fälligkeit*

Der Vorstand bestimmt die Fälligkeit des Beitrages. Bei Beginn des Vereinsjahres ist der volle Jahresbeitrag geschuldet.

13 *c) Versicherung*

Der BSV Stans übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Ansprüche von Mitgliedern. Jedes Mitglied hat sich selbständig zu versichern.

VI. Organe

- 14 Die Organe des Vereins sind:
- A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

- 15 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens bis Ende Mai schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.
- 16 Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 17 Die relevanten Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
 - e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
 - i) Änderung der Statuten;
 - j) Auflösung des Vereins.
- 18 Beschlüsse werden an der Generalversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Ausser Passivmitglieder verfügt jedes Vereinsmitglied (natürliche, urteilsfähige Personen ab dem vollendeten 16. Altersjahr) über eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.
Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

- 19 Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Der Vorstand ernennt die Mitglieder der Sportkommission (ständige Kommission). Er kann weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind dem Präsidenten/der Präsidentin spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Der Rücktritt des Präsidenten/der Präsidentin ist mit gleicher Frist schriftlich dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin mitzuteilen.

20 Der Vorstand setzt sich insbesondere zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Leitung Marketing
- d) Leitung Sponsoring
- e) Leitung Finanzen
- f) Technische Leitung
- g) Sportliche Leitung
- h) Leitung Kommunikation

Eine Kumulation der Ämter ist zulässig.

21 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Buchführung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

22 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

Der Vorstand hat die Kompetenz, eine Geschäftsstelle aufzubauen und zu betreiben. Das Personal dieser Geschäftsstelle braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein und kann finanziell entschädigt werden.

23 Die Sportkommission als ständige Kommission und Stabstelle des BSV Stans besteht aus max. fünf Mitgliedern, wobei die sportliche Leitung (Vorstandsmitglied) von Amtes wegen Einsitz nimmt. Die sportliche Leitung übernimmt gleichzeitig den Vorsitz der Sportkommission. Die Sportkommission umfasst vier Verantwortlichkeitsbereiche:

- 1) Sportbereich Herren
- 2) Sportbereich Frauen
- 3) Sportbereich Junioren
- 4) Sportbereich Juniorinnen

Die Mitglieder der Sportkommission können auf Einladung des Vorstandes den Vorstandssitzungen beiwohnen. Sie haben beratende Stimme, jedoch kein Stimmrecht (ausgenommen sportliche Leitung).

C. Revisionsstelle

24 Die Generalversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 25 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis am 31. Mai. Auf den 31. Mai wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Dechargen gegenüber der Leitung Finanzen und dem Vorstand.

VII. Vereinsvermögen und Haftung

- 26 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Betriebstätigkeit (laufender Betrieb und Investitionen) Kredite aufzunehmen.

VIII. Statutenänderung und Auflösung

- 27 Für Abstimmungen über die Auflösung des Vereins oder Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder sowie das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.
Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl Mitglieder beschlussfähig und fällt in jedem Fall den Beschluss mit dem einfachen Mehr.
- 28 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses, wobei dieser jedoch ausschliesslich für dem Sport nahestehende Zwecke verwendet werden darf.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen sowie Inkrafttreten der Statuten

- 29 Die in Vergangenheit ernannten Freimitglieder des BSV Stans werden neu zu Ehrenmitgliedern des BSV Stans ernannt.
- 30 Die Statuten in der vorliegenden Form ersetzen vollumfänglich die Version vom 17. Juni 2016 und treten nach Genehmigung der Generalversammlung per 28. Juni 2019 in Kraft.



Philipp Bühlmann
Präsident



Walter Widmer
Leiter Finanzen

Stans, 28. Juni 2019